

## A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

Grund	Fehlertext	Hinweistext
01	Beantragung bei einem unzuständigen Sozialversicherungsträger	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in diesem Fall nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an den zuständigen Rentenversicherungsträger – bei Personen, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren <u>Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.</u>
02	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann die EG-Verordnung Nr. 883/2004 bei einer Entsendung in den angegebenden Mitgliedsstaat nicht angewendet werden. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
03	Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH)	Der Einsatz der Person erfolgt außerhalb des gebietlichen Geltungsbereichs der EG-Verordnung Nr. 883/2004. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
04	Fehlende Befristung der Entsendung	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat ist nicht im Voraus zeitlich befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
05	Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat überschreitet den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
06	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
07	Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.

08	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
09	Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
10	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
11	Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
13	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
14	Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach	Sie erklären uns gegenüber, dass Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen wollen, uns jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde liegen, mitzuteilen. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige.
15	unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 bzw. Art. 11 Abs. 3b) VO (EG) 883/2004 kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> und dort unter "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

<u>16</u>	<u>Beamter</u> /Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mind. 1 Tag deutschem Recht	<u>Der Beamte</u> /Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unterlag vor ihrer Tätigkeit im Ausland nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dvka.de">www.dvka.de</a> unter Informationen für <u>Arbeitgeber und Erwerbstätige</u> .
-----------	--	---